

Informationsveranstaltung des Netzwerkes Kinderschutz am 17.06.2014

zum Thema

sexuelle Gewalt aus der Sicht zweier Mitarbeiterinnen der Polizeiinspektion Teltow-Fläming
PKin (Polizeikommissarin) Claudia Sponholz und KHMin (Polizeihauptmeisterin) Daniela Kirsch

sexueller Missbrauch von Kindern - die Arbeit der (Kriminal)polizei im Landkreis TF

1. Vorstellung, Infos zu den Personen

Daniela Kirsch, 43 Jahre, Polizeihauptmeisterin

Sie ist seit 25 Jahren im Polizeidienst, davon die letzten 12 Jahre im Bereich Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Ihre Schwerpunktbearbeitung liegt im Bereich der Kinderpornografie.

Sie arbeitet eng mit der Opferschutzbeauftragten zusammen.

Claudia Sponholz, 50 Jahre, Polizeikommissarin

Sie ist seit 21 Jahren im Polizeidienst und war bereits in den Bereichen Wach- und Wechseldienst und der Pressearbeit aktiv. Seit 2006 ist sie in der Präventionsarbeit und im Opferschutz tätig.

2. Vorstellung der Tätigkeitsfelder

Frau Kirsch bearbeitet Delikte zum Nachteil von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, mit Schwerpunkt der Bearbeitung von Kinderpornografie.

Ausführungen zur Arbeit der Kriminalpolizei bei sexuellem Missbrauch von Kindern

In den meisten „Fällen“ erfolgt die Arbeit mit **Vorlage der Strafanzeige durch Kollegen** des WWD/KDD.

WWD = Wach- und Wechseldienst

KDD = Kriminaldauerdienst

Arbeitsschritte:

- Information an den / die zuständige Mitarbeiter(in) des Jugendamtes mit dem Erkenntnisstand zum Zeitpunkt der Anzeigenerstattung
- abhängig vom Sachverhalt – Informationen an weitere Institutionen (Landesjugendamt, Schulamt, Träger der Einrichtung)
- je nach Aktenlage – Termin zur Anhörung des Kindes mit einem Elternteil abstimmen,
- Elternteil über den Ablauf / Plan zur Anhörung ausführlich informieren, dass sie das Kind auf die Anhörung ohne ihre Anwesenheit vorbereiten.
- Elternteil über das Kind befragen, dessen Persönlichkeit, Aussagebereitschaft allgemein und zur Sache,
- vor Beginn der Anhörung Gespräch mit dem Elternteil, wie der „Ablauf“ sein wird
- Anhörung des Kindes ohne Elternteil („Videovernehmung“?) - darin enthalten das Vorgespräch mit dem Kind (gegenseitiges kennen lernen um anschließend arbeiten zu können)
- „Nachsorge-Gespräch“ mit dem Elternteil über den Inhalt der Aussage des Kindes
- „Beratung“ /Empfehlungen für das Elternteils (die Eltern), das/die oftmals mit dieser Situation überfordert ist/sind und wodurch hoher Informationsbedarf besteht.
- Hilfsangebote aufzeigen u.a. Opferschutzbeauftragte, Opferschutzvereine
- weitere polizeiliche Ermittlungen:
 - ZV = Zeugenvernehmung; Anhörung des Kindes; - Zeugenvernehmung der Eltern / des Elternteils (was hat ihnen ihr Kind mitgeteilt?)
 - vor Ort Ermittlungen - wo hat sich die Tat ereignet? (Tatort aufsuchen, um dort ggf. eine Spurensuche- / Sicherung durchführen zu können, ggf. Anwohnerbefragungen zu ihren Beobachtungen, mit Einbeziehung
 - BV = Beschuldigtenvernehmung
 - Anregung Haft
 - Presse (Zeugenaufruf)
- Spurensuche- und Sicherung (auch ärztliche Untersuchung des Geschädigten und ggf. Beschuldigten)

sexueller Missbrauch von Kindern – Arbeit der Kriminalpolizei, wenn der **Sachverhalt während des Tagesdienstes bekannt** wird, erfolgt nach folgenden Schritten:

- Anhörung des Kindes
- Vernehmung des / der 1. Zeugen (in)
- gynäkologische Untersuchung **mit dem Ziel der Sicherung von Beweismitteln**
- Tatortarbeit, darin enthalten die Spurensuche-/ Sicherung
- siehe oben (weitere Bearbeitung nach gleichem Ablauf)

Falschbeschuldigungen

Im Rahmen ihrer Tätigkeit hat sie eher selten mit Falschbeschuldigungen zu tun.

Frau Sponholz bietet Präventionsangebote für Kinder/Jugendliche in Schulen, wie auch Elterninformationsveranstaltungen an Schulen. Dabei ist das Thema nicht mit Fremden gehen eines der Präventionsangebote. Sie geht in Ihrer Veranstaltung für die Eltern aber auch kurz darauf ein, dass lediglich 5% der sexuellen Misshandlungen durch Fremde erfolgt, der größte Teil betrifft den familiären Nahraum. Die Veranstaltungen für die Kinder/Jugendlichen in der Schule müssen von den Lehrkräften aus Sicht von Frau Sponholz sowohl vor- als auch nachbereitet werden.

Frau Sponholz ist für den gesamten Bereich der Polizeiinspektion Teltow-Fläming als Opferschutzbeauftragte zuständig. Von den Kollegen erfährt sie von den betroffenen Personen und schreibt diese zunächst informierend an und bietet auch selbst Beratung an. Dabei arbeitet sie eng mit dem Weißen Ring, den Frauenhäusern und weiteren Beratungsstellen zusammen. Die hilfebedürftigen Personen erhalten von ihr auch weitere Infomaterialien und Anschriften, je nach Bedarf.

3. Fallzahlen aus den Jahren 2012 und 2013 (zu Vergleichszwecken)

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen	2012 = 03	2013 = 01
Sexueller Missbrauch von Kindern	2012 = 30	2013 = 51
Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern	2012 = 00	2013 = 05
Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	2012 = 04	2013 = 07
Kinderpornografie alle Delikte hierzu	2012 = 08	2013 = 14

4. Definitionen Sexualdelikte (Aufstellung von Frau Kirsch)

Sexueller Missbrauch von Kindern: § 176 StGB:

Wer sexuelle Handlungen an Personen unter 14 Jahren vornimmt oder vornehmen lässt oder vor einem Kind vornimmt. (Strafmaß ab 1 Jahr)

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen: § 174 StGB:

Dazu zählen sexuelle Handlungen an Personen unter 16 Jahren, die ihm* (Erzieher, Lehrer, Sozialarbeiter, Ausbilder, Trainer) zur Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist vornimmt oder vornehmen lässt oder vor dem Schutzbefohlenen vornimmt.

* die männliche Bezeichnung ist wegen der besseren Lesbarkeit und auch der vorrangigen Täterschaft gewählt, dies schließt aber auch mögliche weibliche Täterinnen ein.

Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern: § 176a StGB:

sexuelle Handlungen wie § 176 StGB, jedoch mit dem Eindringen in den Körper verbunden sein muss oder den Beischlaf vollzieht

Die Anwendung von körperlicher Gewalt ist zur Erfüllung der einzelnen o.g. Tatbestände nicht notwendig!

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen: § 182 StGB

Eine Person unter 16 Jahre dadurch missbraucht, dass sie unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich vornehmen lässt.

- diese unter Ausnutzung einer Zwangslage dazu bestimmt sexuelle Handlungen an einen Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt

§ 182, 2. StGB beachten

Kinderpornografie: §§ 184 ffg. StGB:

Pornografische Schriften, die den sexuellen Missbrauch von Kindern zum Inhalt haben

Jugendpornografie: § 184c StGB:

Pornografische Schriften, die sexuelle Handlungen von, an oder vor Personen von 14 bis 18 Jahren zum Gegenstand haben

Allgemeines zu den gesetzlichen Grundlagen:

Bei der Strafbemessung wird immer berücksichtigt, ob Ersttäter, Wiederholungstäter oder sonstige zu berücksichtigenden Ereignisse, das Gericht fällt die Entscheidung.

Das Geständnis eines Angeklagten kann das Strafmaß mildern, da dem Opfer die Aussage vor Gericht erspart bleiben kann.

5. Nachfragen/Ergänzungen

Zu sexueller Selbstbestimmung:

Anfrage: wie verhält es sich, wenn ein z.B. 19 Jähriger mit einer 15 Jährigen einvernehmlichen Sex hat und die Eltern Anzeige erstatten?

Das Mädchen wird vorgeladen und alleine (ohne Beisein der Eltern) zur Sache vernommen. Ab 14 Jahre besteht das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, daher muss Frau Kirsch in diesem Falle herausfinden, ob gegen die sexuelle Selbstbestimmung verstoßen wird.

Aus Sicht des Jugendamtes ist es schwierig die sexuelle Selbstbestimmung Jugendlicher einzuschätzen, wenn ein etwa 14/15 jähriges Mädchen als Sexualpartner eine Person über 50 Jahre wählt.

Besteht für Erzieher/Lehrer eine Anzeigepflicht bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch?

Frau Kirsch empfiehlt, dass diese Fachkräfte mit den Kindern/Jugendlichen vertrauensvoll ins Gespräch gehen sollen. Erhärtet sich der Verdacht, so empfiehlt sie eine Anzeige. Es besteht jedoch keine Verpflichtung zur Anzeige.

Auf Nachfrage teilt Frau Kirsch mit, dass sie sich für Gespräche mit Kindern und Jugendlichen viel Zeit nimmt und dass diese bisher immer mit ihr gesprochen haben.

Vorgehen bei innerfamiliärem Missbrauch, wenn beide Elternteile personensorgeberechtigt sind

Sie empfiehlt die Einschaltung eines Ergänzungspflegers. Dieser entscheidet, ob das Kind aussagt.

Frau Kirsch führt dann meist die Anhörung des Kindes in Anwesenheit des Ergänzungspflegers durch. Ggf. erfolgt eine Videovernehmung. Die Beauftragung für ein Glaubwürdigkeitsgutachten erfolgt durch den Staatsanwalt.

Bei Missbrauch den z.B. den Lebenspartner einer alleine Sorgerechtigten, erfolgt meist die Wohnungsverweisung des Beschuldigten.

Weitere Erläuterungen zu ihrer Arbeit:

Strafanzeigen sind die Grundlage des Handelns für Frau Kirsch.

Sie erlebt häufig, dass alleine durch die Anwesenheit der Eltern/eines Elternteils, die Kinder beeinflusst sind und sich nicht frei äußern, daher führt sie grundsätzlich mit dem Kind alleine das Gespräch. Die Eltern werden vorab über das Vorgehen und nachträglich über die Gesprächsinhalte von ihr informiert.

Die Termine finden grundsätzlich vormittags mit Einplanung von Pausen statt. Die Eltern werden von ihr vorab darüber informiert und gebeten, etwas zu essen und zu trinken dem Kind mitzugeben. Die Kinder können in dieser Zeit malen, sie stellt sich auf die Bedürfnisse der Kinder ein und nimmt sich viel Zeit. Erfahrungsgemäß ist es für die Kinder am schlimmsten, die Geschlechtsteile zu benennen.

Wenn Anzeigen über „Dritte“ eingehen, dann erfolgt auch eine umfangreiche Ermittlung, alle möglichen Leute werden gehört/befragt, wie z.B. Schulen, Kitas, Nachbarn, Krankenhaus, Notarzt, JA,...

Unterhalb einer Anzeige ist eine anonymisierte Beratung möglich. Wichtig ist jedoch, dass die Mitarbeiter der Polizei, auch wenn sie privat unterwegs sind und Hinweise auf Straftaten erhalten, ermitteln müssen. Daher ist es wichtig, dass Netzwerkpartner, wenn sie keine Anzeige erstatten wollen, bezüglich einer Beratung keine Klardaten der Personen mitteilen dürfen.

Sie kann keine Angaben dazu machen, ob die tatsächlichen Vorfälle stark angestiegen sind oder lediglich eine Zunahme der Veröffentlichungen stattfindet. Auch das Dunkelfeld lässt nur Vermutungen zu. Sie teilte mit, dass jedoch ein Nord-Süd-Gefälle bezüglich der Delikte im Landkreis besteht.

Bilder-Urlaubsbilder-Posing

Generell ist eine Zunahme der Sensibilisierung in der Öffentlichkeit festzustellen. Dabei ist jedoch zu unterscheiden, um welche Form der Bilder es geht. Zu beachten ist, dass generell ein Recht am Bild für die abgelichteten Personen besteht. Kinder und Jugendliche sollten gefragt werden, wer diese Bilder

(auch bei Urlaubsbildern) sehen darf! Posing ist bereits grenzwertig, hier bestehen aktuell Überlegungen, diese rechtlich zu erlauben. Die Entscheidung steht noch aus.

Zunahme von Internetdelikten ist zu verzeichnen. In Brandenburg gab es einen Fachtag zum Kinder- und Medienschutz. Die Änderung des Staatsvertrages ist vorgesehen, dazu gibt es jedoch noch keine weiteren Infos.

Unbedarfter Umgang von Eltern mit Photographien.

Eltern stellen Bilder/Filmaufnahmen ihrer Kinder ins Netz (facebook, Youtube, etc.), ohne die möglichen langfristigen Folgen zu bedenken.

Ergänzende Info, dass auch Eltern, die nicht sorgeberechtigt sind, Bilder ihrer Kinder ins Netz stellen und sich als beratungsresistent erweisen.

Frau Sponholz nahm diesen Hinweis bezüglich des Umgangs mit den Bildern auf und wird ihn in ihre Eltern-Informationsveranstaltungen einbinden.

Einige Fachkräfte wünschen sich Unterstützung vom Familiengericht in dieser Angelegenheit.

Der Bereich Umgang mit Medien, Medienschutz ist von zunehmender Bedeutung, hier scheint zunehmender Informations- und Qualifizierungsbedarf zu bestehen. Die Erziehungs- und Familienberatungsstellen des Landkreises haben das Thema bereits in ihrem Angebot.

Verdacht auf sexuellen Missbrauch in Institutionen

Frau Kirsch hat bisher wenige Anzeigen dieser Art erhalten. Sie rät den betroffenen Einrichtungen zu einem offenen Umgang innerhalb des Hauses unter Einbeziehung der Eltern. Wie weit die „Öffentlichkeitsarbeit“ geht, entscheidet der jeweilige Träger selbst.

Andere Kinder einer Einrichtung dürfen nicht einfach so befragt werden (deren Eltern müssten angefragt werden und ihre Zustimmung geben). Schwierig ist die Bewertung der Aussage sehr junger Kinder. In diesen Fällen wird über die Staatsanwaltschaft ein Glaubwürdigkeitsgutachten beauftragt/finanziert. Die Begutachtung des Kindes erfolgt überwiegend am Standort des Gutachters. Wenn Kinder nicht aussagen und keine weiteren Beweismittel vorhanden sind führt dies oftmals zur Einstellung des Verfahrens.

Innerfamiliärer Missbrauch

Frau Sternal (Psychologin im Kinder-Jugend-Gesundheitsdienst) wies darauf hin, dass Macht und Ohnmacht innerhalb der Beziehungstypen bedeutsam sind. Erfahrungsgemäß benötigen alle Betroffenen längerfristige Begleitung.

Über den weißen Ring bestehen neben vielfältigen Beratungs- und Hilfeangeboten, die Möglichkeit z.B. eine Mutter-Kind-Reise zu erhalten.

Nachfrage, ob es Programme für verurteilte Straftäter zur Verhinderung neuer Sexualdelikte gibt. Frau Kirsch wies darauf hin, dass diese Personen bereits während und nach Entlassung intensiv therapeutische Behandlungen erhalten. Bereits vor der Entlassung wird die künftige Wohnanschrift erfragt, die Entlassenen stehen danach begrenzte Zeit unter Führungsaufsicht.

Mögliche Programme sind nicht Aufgabe der Polizei. hier sei die Justiz gefragt.

In der Prignitz gibt es wohl ein Angebot für gewalttätige Partner, es gab jedoch keine weiteren Infos.

Angebote und Hinweise der Netzwerkpartner:

Frau Zabel (JA, Familienförderung) wies darauf hin, dass sie die Angebote der Erziehungs- und Familienberatungsstellen (EFB'en) koordiniert. Dabei gab es in der Vergangenheit auch Angebote zum sexuellen Missbrauch, die jedoch leider nicht so gut angenommen worden sind. Sie ermunterte die anwesenden Vertreter von Institutionen, sich an die EFB'en zu wenden. Diese bieten auch in den Einrichtungen Informations- und Fortbildungsveranstaltungen an.

Auch die RAA bietet geeignete Angebote in Einrichtungen.

RAA Trebbin, Demokratie und Integration Brandenburg e.V.

Bahnhofstr. 44, 14959 Trebbin;

Tel.033731-314 -13 oder -14

Fax 033731 314 – 14

Mail: trebbin@raa-brandenburg.de

www.raa-brandenburg.de

Frau Leisering machte auf das Angebot für Grundschulkindern (3.-4.Klasse) „Ziggy zeigt Zähne – Projekt gegen sexuelle Gewalt“ der profamilia Brandenburg aufmerksam. (profamilia Landesverband Brandenburg e.V.; Projektkoordination tel. 0170-5102907; Geschäftsstelle: Gartenstr.42, 14482 Potsdam; Tel.: 0331-74083 97)

Darüber hinaus ist profamilia in Ludwigsfelde (Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde; Tel.: 03378-874280) eine Beratungsstelle u.a. mit sexualpädagogischen Angeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Frau Wespatat bietet bereits im Kindergarten Projekte dazu an.

Herr Lehmann (SaS Jüterbog-Wiesenschule) teilte mit, dass die SAS des Netzwerkes gemeinsam mit dem Sozial-Therapeutischen Institut Berlin-Brandenburg (STIBB) in Jüterbog für den Herbst 2014 ein Angebot zum Thema sexueller Missbrauch bieten werden.

STIBB: Zehlendorfer Damm 43, 14532 Kleinmachnow, Tel.: 033203 22674.

Kobranet bietet Kooperationsangebote für die Bereiche Jugendhilfe-Schule und kann ebenfalls für Fortbildungen zum Thema Gewalt/Mobbing angefragt werden.

kobra.net, Kooperation in Brandenburg, gemeinnützige GmbH

Benzstr. 8/9, 14482 Potsdam

Tel: 0331 704 6956, Fax: 0331 740 00 456

Mail: info@kobranet.de

Tipp von Frau Sponholz: Beratungsstelle für Frauen und Mädchen in Potsdam Nansenstr.5, 14471 Potsdam, Tel.: 0331-974695; Beratungsstellepotsdam@web.de

Kleine Literaturrempfehlung von Frau Becker-Heinrich:

Bundesministerium der Justiz: Bundeseinheitliche Handreichungen zum Schutz kindlicher (Opfer-)Zeugen im Strafverfahren
(kostenfrei im Ministerium zu bestellen, oder als PDF Download)

Bundesministerium der Justiz: Ich habe Rechte – Ein Wegweiser durch das Strafverfahren für jugendliche Zeuginnen und Zeugen
(kostenfrei im Ministerium zu bestellen, oder als PDF Download)

Bundesministerium der Justiz: Verdacht auf sexuellen Missbrauch in einer Einrichtung – Was ist zu tun? Fragen und Antworten zu den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, 2012.
(kostenfrei im Ministerium zu bestellen, oder als PDF Download)

IzKK-Nachrichten, 2012 Heft1: Gemeinsam gegen sexuelle Gewalt: Kooperation mit Eltern
(kostenfrei über izkk@dji.de zu bestellen, oder als PDF Download)

IzKK-Nachrichten, 2013/2014 Heft 1: Konstruktiv kooperieren im Kinderschutz
(kostenfrei über izkk@dji.de zu bestellen, oder als PDF Download)

Landesjugendamt Brandenburg: Kindliche Sexualität zwischen altersangemessenen Aktivitäten und Übergriffen – Hinweise für den fachlich-pädagogischen Umgang
(Als Download über das mbjs erhältlich)

Freund, Ulli /
Dagmar Riedel-Breidenstein Sexuelle Übergriffe unter Kindern Handbuch zur Prävention und Intervention,
Verlag mebes & noack, Auflage 5/2012, ISBN: 978-3-927796-74-4

Nach Abstimmung mit den beiden Referentinnen, freigegeben für die Einstellung auf der Seite des Netzwerkes Kinderschutz Teltow-Fläming
Luckenwalde, 06.10.2014

Heike Becker-Heinrich